



Der Tanzsport-Club im **Turnerbund  
1888  
Erlangen  
e.V.**

Spardorfer Straße 79  
91054 Erlangen

Telefon (09131) 24500  
Telefax (09131) 29516

Restaurant  
Telefon (09131) 9706252

# ABTEILUNGS- Ordnung

Fünfte überarbeitete Fassung

Verabschiedet und beschlossen von der  
Mitgliederversammlung am 18. 02. 2012

Änderungen gegenüber der vorherigen Satzung sind rot hervorgehoben.

## Abteilungsordnung

des Tanzsport - Clubs Erlangen im Turnerbund 1888 e. V.  
entsprechend der gültigen Satzung des Turnerbunds

### Inhaltsübersicht

§ 1	Gründung	2	
§ 2	Aufgaben, Ziele	2	
§ 3	Organe	2	
§ 4	Mitgliederversammlung	3	
§ 5	Vorstand und Assistenten	4	
§ 6	Mitgliedschaft	5	
§ 7	Beiträge	5	
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	5	
§ 9	Austritt	6	
§ 10	Ausschluss	6	
§ 11	Verhältnis zur Vereinssatzung	6	
§ 12	Übergangsbestimmung, Inkrafttreten	7	
Anlage 1	- Abteilungsführung und Organisationsplan	A1	/ 1
Anlage 2	- Aufgabenprofile der Vorstandsmitglieder	A2	/ 1
Anlage 3	- Aufgabenprofile der Assistenten	A3	/ 1

Aufgrund von § 4 und § 26 der gültigen Satzung des Turnerbunds 1888 Erlangen e. V. gibt sich der Tanzsport - Club Erlangen als Tanzsportabteilung dieses Vereins folgende

## Abteilungsordnung

### § 1 Gründung

- (1) Der Turnerbund 1888 Erlangen e. V. hat eine Tanzsportabteilung gegründet, die sich im Rahmen der Satzung des Vereins und nach Maßgabe dieser Abteilungsordnung selbst verwaltet.
- (2) Gründungstag der Tanzsportabteilung ist der 03. 07. 1993.
- (3) Die Tanzsportabteilung trägt den Namen „Tanzsport – Club Erlangen im Turnerbund 1888 e. V.“, abgekürzt „TSC Erlangen im TB 1888 e. V.“.

### § 2 Aufgaben, Ziele

- (1) Die Tanzsportabteilung erfüllt in gemeinnütziger Weise die Aufgabe, die Förderung und Pflege des Tanzsports zu organisieren und zu betreiben, dessen ideellen und sportlichen Charakter zu wahren und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder zu dienen.
- (2) Im einzelnen wird diese Aufgabe durch folgende Aktivitäten erfüllt:
  1. Durchführung eines geregelten Trainingsbetriebs für Mitglieder aller Altersstufen und Leistungsklassen
  2. Teilnahme an den vom Deutschen Tanzsportverband (DTV) ausgeschriebenen bzw. genehmigten Turnieren sowie Veranstaltung von Turnieren unter dem Namen der Tanzsportabteilung
  3. Systematische Förderung und Ausbildung des Tanzsportnachwuchses
  4. Veranstaltungen und Feiern kultureller und geselliger Art
- (3) Die Tanzsportabteilung ist über den Hauptverein TB 1888 e. V. Mitglied im Bayerischen Landestanzsportverband (LTVB) und im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und unterstützt die überregionalen, nationalen und internationalen Aktivitäten dieser Verbände.

### § 3 Organe

Organe der Tanzsportabteilung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

#### § 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal Anfang des Jahres, jeweils vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung **durch Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Tanzsportabteilung ([www.tsc-erlangen.de](http://www.tsc-erlangen.de)) und Aushang am TB** einberufen. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Abteilung, soweit diese nicht als laufende Geschäfte dem Vorstand zugewiesen sind.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung des Kassenberichts (incl. der Kassenprüfung)
2. Entlastung des Vorstands (bei der Jahreshauptversammlung durch Genehmigung der Geschäftsführung)
3. Neuwahl des Vorstands und der Assistenten
4. Genehmigung des Haushaltsplans
5. Festsetzung der Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren incl. etwaiger Umlagen wegen besonderer Maßnahmen zur Vorlage beim Vereinsrat des Hauptvereins zur Genehmigung
6. Festsetzung der Anzahl der pro Jahr zu leistenden Arbeitsstunden, der Höhe des Gegenwerts einer nichtgeleisteten Arbeitsstunde und des Mindestalters, ab dem Arbeitsstunden geleistet werden müssen.
7. Behandlung der nach § 4 Abs. 1 eingegangenen Anträge und Abstimmung darüber
8. Beschlussfassung und Änderung dieser Abteilungsordnung

(4) Für Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Protokoll gelten § 8 und § 2 1 der gültigen TB-Vereinssatzung entsprechend.

(5) Durch Beschluss des TSC-Vorstands kann im Laufe des Jahres jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies durch mindestens 1/3 der volljährigen Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung befasst sich nur mit dem Thema, das zu ihrer Einberufung geführt hat, sowie mit weiteren Anträgen nach § 4 Abs. 1, der auch für die Einberufung gilt.

§ 5 Vorstand und Assistenten (siehe hierzu Anlage 1)

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Abteilung zu vertreten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und die laufenden Geschäfte zu erledigen.

(2) Der Vorstand besteht aus höchstens 6 Personen.

Der obligatorische Kernvorstand besteht aus

1. dem Abteilungsleiter (1. Vorsitzender),
2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter (2. Vorsitzender),
3. dem Schatzmeister.

Als fakultativer erweiterter Vorstand kommt hinzu:

4. der Sportwart,
5. der Jugendwart,
6. der Breitensportwart.

Die Aufgabenprofile der Vorstandsmitglieder werden in Anlage 2 umrissen.

(3). Die in Abs. 2 unter Pkt. 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder werden von wahlberechtigten Mitgliedern während der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Sportwart, Jugendwart und Breitensportwart werden der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen, und zwar

1. der Sportwart von allen Turniertänzern und - tänzerinnen mit gültigem Startbuch ab dem vollendeten 10. Lebensjahr im Turnierpaar - Hearing,
2. der Jugendwart von den jugendlichen Mitgliedern im Alter zwischen dem vollendeten 10. und 18. Lebensjahr in der Jugendversammlung,
3. der Breitensportwart von allen Mitgliedern der Breitensportgruppe in der Breitensportversammlung.

(4) Vorstandsmitglieder sind Vollmitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr), die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(5) Zur Entlastung des Vorstands werden für die Erledigung von Aufgaben, deren Art und Umfang konkret zu beschreiben sind, Assistenten eingesetzt. Die Aufgabenprofile der Assistenten werden in Anlage 3 umrissen. Bei Bedarf können durch den Vorstand weitere Aufgaben definiert werden.

(6) Assistenten werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Bei Bedarf werden zusätzliche Assistenten durch den Vorstand eingesetzt, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

(7) Assistenten vertreten ihre Fachaufgabe betreffende Punkte bei den Vorstandssitzungen.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Über einen Antrag auf Aufnahme in die Tanzsportabteilung entscheidet der Vorstand. Aufgenommen werden nur Antragsteller, die Mitglied des Hauptvereins (TB) sind bzw. diese Mitgliedschaft gleichzeitig beantragen. Ist der Antragsteller noch nicht Mitglied des Hauptvereins, wird seine Aufnahme in die Tanzsportabteilung erst mit der Entscheidung des Präsidiums des TB nach § 7 der gültigen Vereinssatzung wirksam.
- (2) Die Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ist dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Tanzsportabteilung verpflichtet zur Anerkennung dieser Abteilungsordnung, zu pünktlichen Zahlungen der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge des Hauptvereins und der Tanzsportabteilung, zur Leistung der festgesetzten Anzahl an Arbeitsstunden, sowie zur Zahlung evtl. Umlagen (alle Beträge werden grundsätzlich im Abbuchungsverfahren eingezogen).
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen. Minderjährige haben für die Wahl des Jugendwarts bereits ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ein aktives, aber kein passives Wahlrecht (bedeutet: sie können wählen, aber nicht gewählt werden).
- (5) An einer Mitgliedschaft Interessierte, die noch nicht Mitglied in der Tanzsportabteilung waren, können probeweise an allen Trainingsveranstaltungen der Tanzsportabteilung ohne Beitritt und Beitrag teilnehmen, wenn dem nicht vom Präsidium widersprochen wird. Die Art und Dauer dieses Probetrainings wird gesondert festgelegt.

## § 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der von der Tanzsportabteilung erhobenen Zusatzbeiträge wird gem. § 4 Abs. 3 Pkt. 6 von der Mitgliederversammlung festgesetzt und dem Vereinsrat des Hauptvereins zur Genehmigung vorgeschlagen. Der Zusatzbeitrag wird wahlweise in 1/4 -, 1/2 - oder 1/1 - jährlichen Teilbeträgen im Abbuchungsverfahren durch den Hauptverein eingezogen.

Die alte Nr. (2) ist entfallen; hier gelten die Regeln des Hauptvereins

- (2) Schüler, Studenten und Azubis, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, unaufgefordert der Geschäftsstelle des Hauptvereins ihre noch andauernde Ausbildungstätigkeit nachzuweisen (Abgabe der jeweils aktuellen Schulbestätigung, Immatrikulationsbescheinigung bzw. Ausbildungsbestätigung).

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tanzsportabteilung endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

## § 9 Austritt

Für den Austritt aus der Tanzsportabteilung gelten die Bestimmungen der gültigen TB-Vereinssatzung entsprechend.

## § 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt.
- (2) Ausschlussgründe sind beispielsweise:
  1. rechtskräftige Verurteilung eines Mitglieds zu Strafe wegen einer vorsätzlichen Straftat durch ein ordentliches Gericht,
  2. Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach Ablauf des Jahres nach zweimaliger vergeblicher Mahnung bzw. Mahnbescheid,
  3. schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds die geeignet sind, das Ansehen des Vereins oder der Tanzsportabteilung bei anderen Vereinen oder in der Öffentlichkeit nachhaltig zu schädigen,
  4. vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds, die geeignet sind,
    - a) den Frieden in der Abteilung wesentlich zu stören,
    - b) ein anderes Mitglied an der Ausübung seiner Rechte zu hindern,
    - c) den regelmäßigen Ablauf der Veranstaltungen der Abteilung auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet zu stören.
- (3) Ein Antrag auf Ausschluss aus der Abteilung kann von jedem volljährigen Mitglied der Abteilung beim Vorstand gestellt werden. Dem Mitglied ist der Ausschlussantrag mit Begründung zu eröffnen. Es ist ihm mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; auf sein Verlangen ist er vor dem Vorstand zu hören. Der Vorstand hat seinem Beschluss nach Abs. 1 alle Tatsachen zugrunde zu legen, die ihm zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind.
- (4) Ist seit dem letzten Vorkommnis des den Ausschluss begründenden Verhaltens ein Zeitraum von sechs Monaten vergangen, ohne dass ein Beschluss nach Abs. 1 ergangen ist, kann auf dieses Verhalten ein Ausschluss nicht mehr gestützt werden.

## § 11 Verhältnis zur Vereinssatzung

Die Abteilungsordnung lässt die Satzung des Turnerbunds 1888 Erlangen e. V. unberührt. Die Bestimmungen der TB-Vereinssatzung gelten entsprechend, soweit diese Abteilungsordnung keine Regelung enthält.

§ 12 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

Diese fünfte überarbeitete Fassung der Abteilungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.02.2012 beschlossen. Zu ihrer Änderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung (Voraussetzung: Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern). Auf die Änderung der Abteilungsordnung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Sie tritt erst mit dem Tag der Genehmigung durch das Präsidium des Hauptvereins in Kraft.

Erlangen, 18.02.2012

gez. Martin Mittelberger

(Abteilungsleiter)

Das Präsidium hat am 14.01.2013 dieser überarbeiteten Fassung der Abteilungsordnung zugestimmt.